

Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft

Die Verbände der Versicherungswirtschaft, nämlich der

- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) und
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV)

haben mit den Verbänden des Versicherungsaußendienstes, nämlich dem

- Bundesverband der Assekuranzführungskräfte e. V. (VGA)
- Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK)

zur/zum

- Förderung der Sicherstellung des Leistungswettbewerbs zwischen den Versicherern und zwischen den Vermittlern
 - Förderung und Sicherstellung eines lautereren Geschäftsgebarens
 - Schutz des Verbrauchers vor unlauterem Wettbewerbsverhalten
 - Gewährleistung der Qualität der Vermittlung und Beratung
- die folgenden Richtlinien formuliert.

Diese Richtlinien beruhen auf den Anschauungen der beteiligten Wirtschaftskreise und geben darüber Auskunft, was im Vorsorge- und Versicherungsbereich als gute Sitten gilt. Sie konkretisieren somit das allgemeine Wettbewerbsrecht für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler.

Als Versicherungsvermittler gelten Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Als Versicherungsvertreter gelten die selbstständigen Vertreter im Sinne der §§ 84, 92 HGB und die Angestellten im Außendienst.

ALLGEMEINER TEIL

A. Allgemeine Grundsätze des Wettbewerbs

1. Fairer Leistungswettbewerb/Datenschutz

Der Wettbewerb in der Versicherungswirtschaft beruht auf dem Leistungsprinzip und darf nur sachlich mit ehrlichen und anständigen Mitteln geführt werden.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

2. Sicherung des Vertrauens in die Versicherungswirtschaft und Wahrung der guten kaufmännischen Sitten

Da die Versicherungswirtschaft auf Vertrauen angewiesen ist, muss im Wettbewerb alles vermieden werden, was geeignet sein könnte, dieses Vertrauen zu stören, insbesondere einen falschen Eindruck über Leistung und Gegenleistung hervorzurufen.

Die Versicherungsunternehmen und die Vermittler haben untereinander sowie gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Verbraucher, darauf zu achten, dass die guten kaufmännischen Sitten und damit das Ansehen der gesamten Versicherungswirtschaft und des einzelnen Berufsangehörigen gewahrt bleiben.

3. Verbot der Verunglimpfung

Im Wettbewerb haben unwahre oder herabsetzende Äußerungen über andere Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler oder Konkurrenzprodukte zu unterbleiben.

Wer im Wettbewerb solche oder andere unrichtige Behauptungen, die Konkurrenzunternehmen oder -vermittler schädigen können, aufstellt oder verbreitet, kann sich nicht nur Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen aussetzen, sondern auch strafbar machen.

4. Verantwortlichkeit der Vorstände

Die Vorstände der Versicherungsunternehmen sind für die Führung des Wettbewerbs verantwortlich. Ihnen obliegt damit auch die Aufsicht über die Werbung der Vertreter, insbesondere über Inhalt und Gestaltung der Werbemittel.

B. Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern

5. Gebot der Zuverlässigkeit, der Vertrauenswürdigkeit und der fachlichen Eignung

Versicherungsvermittler müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und die notwendigen Fachkenntnisse besitzen. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit wird insbesondere auf die jeweils gültigen Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie die Richtlinien der Auskunftsstelle über den Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD) verwiesen. Die notwendigen Fachkenntnisse können hauptberufliche Vermittler z. B. durch die Qualifikation zum „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)“ nachweisen. Darüber hinaus sind die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

I. Pflichten bei der Anwerbung von Vermittlern

6. Anwerbung von Vertretern

Bei der Anwerbung von Vertretern dürfen keine irreführenden Angaben gemacht, insbesondere keine günstigeren Vertragsbedingungen, Verdienst- oder Aufstiegsmöglichkeiten vorgespiegelt werden als tatsächlich geboten werden oder geboten werden können. Die in Aussicht gestellten Möglichkeiten sollen jedem Bewerber bei normalen Leistungen, nicht nur in Einzelfällen unter besonders günstigen Voraussetzungen, erreichbar sein.

Bei der Anwerbung sind Aussagen wie "Fachkenntnisse nicht erforderlich" ohne Hinweis auf eine sorgfältige Einarbeitung unzulässig. Außerdem muss erkennbar sein, ob hauptberufliche oder nebenberufliche Vertreter gesucht werden.

Eine Anwerbung von Vertretern liegt auch vor, wenn dritte Personen um Bekanntgabe geeigneter Bewerber gebeten werden.

7. Nicht belegt

8. Abwerbung von Vertretern

Es ist unzulässig, Vertreter durch unlautere Mittel abzuwerben. Unlauter ist insbesondere:

- die Verleitung zu einer vertragswidrigen Übernahme einer zusätzlichen Vertretung;
- eine planmäßige Abwerbung, die eine nachhaltige Schädigung eines Mitbewerbers bezweckt oder eine Existenzgefährdung des Mitbewerbers billigend in Kauf nimmt;
- die Herabsetzung eines Mitbewerbers oder seiner Konkurrenzprodukte zum Zwecke der Abwerbung;
- die Abwerbung mit unwahren Äußerungen.

9. Auskunftserteilung und Führungszeugnis

Mit hauptberuflichen Vermittlern darf – vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Anforderungen – grundsätzlich erst zusammengearbeitet werden, wenn

- a) eine Auskunft bei der AVAD eingeholt ist;

- b) ein lückenloser Lebenslauf und ein Führungszeugnis neuen Datums im Original vorliegt;
- c) ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister neuen Datums im Original vorliegt;
- d) sich hiernach unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Aufsichtsbehörde und der Auskünfte der AVAD keine Bedenken gegen die Verpflichtung ergeben;
- e) eine Registrierung erfolgt ist, sofern eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das Gleiche gilt, wenn ein nebenberuflicher Vermittler künftig hauptberuflich tätig werden soll.

Soweit die angeforderten Nachweise auch nach Setzung einer Frist von sechs Wochen nicht vorgelegt werden, sollte eine bereits im Vertrauen auf die Vorlage eingegangene Zusammenarbeit beendet werden.

Bei mehrstufigen Vermittlungsverhältnissen haben die Versicherungsunternehmen mit den mit ihnen unmittelbar zusammenarbeitenden Vermittlern zu vereinbaren, dass diese die Zuverlässigkeit sämtlicher nachgeordneter Vertriebsmitarbeiter gemäß vorstehenden Anforderungen überprüfen.

Bei nebenberuflichen Vermittlern, deren Tätigkeit erheblich wird, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden soll.

10. Verbot des Abschlusses von Vertreterverträgen mit Mitgliedern der Vorstände der Versicherungsunternehmen

Es ist unzulässig, Vertreterverträge mit Mitgliedern des Vorstandes von Versicherungsunternehmen abzuschließen.

11. Verbot des Abschlusses von Vertreterverträgen mit Versicherungsmaklern

Die Verbindung der Tätigkeiten von Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter bringt die Gefahr von Interessenkollisionen und einer Täuschung der Versicherungsnehmer mit sich. Die Tätigkeiten sind deshalb ihrer Aufgabenstellung nach miteinander unvereinbar. Dieser Unvereinbarkeit widerspricht es, Vertreterverträge mit Versicherungsmaklern oder mit juristischen Personen oder Personenvereinigungen abzuschließen, auf die Versicherungsmakler – unmittelbar oder mittelbar – einen maßgeblichen Einfluss ausüben.

12. Verbot des Abschlusses von Vertreterverträgen mit Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe

Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, beratende Ingenieure, Lohnsteuerhilfevereine und andere Personen, bei denen ein rechtliches Hindernis der Übernahme der Vermittlertätigkeit entgegensteht, dürfen nicht als Vertreter verpflichtet oder als Gelegenheitsvermittler gewonnen werden; Provisionen dürfen ihnen nicht in Aussicht gestellt oder gezahlt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die lediglich eine Umgehung dieses Verbotes bewirken sollen, z. B. durch Verpflichtung der Ehegatten von Angehörigen der genannten Berufe.

13. Nicht belegt

14. Keine öffentlichen Provisionszusagen an Anschriftenvermittler

Es ist unzulässig, öffentlich für den Nachweis von Versicherungsinteressenten eine Vergütung zuzusagen. Den Versicherungsunternehmen ist jedoch das Ansprechen des eigenen Versicherungsnehmerkreises und die Zusage an die Mitglieder dieses Kreises, für den Anschriftennachweis bei Zustandekommen eines Versicherungsvertrages eine geringe Vergütung zu zahlen, gestattet.

15. Nicht belegt

16. Verpflichtung auf diese Wettbewerbsrichtlinien

Diese Richtlinien sind den Vermittlern in zweckentsprechender Form zur Kenntnis zu bringen. Die Vertreter sind zu verpflichten, sie in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

II. Pflichten bei der Bewerbung eines hauptberuflichen Vermittlers

17. Angaben über persönliche und berufliche Verhältnisse

Wer sich um eine hauptberufliche Tätigkeit als Versicherungsvermittler bewirbt (Bewerber), muss über seine persönlichen und beruflichen Verhältnisse, soweit diese für das Vermittlungsverhältnis von Interesse sind, vollständige und wahre Angaben machen.

Juristische Personen oder Personengesellschaften sowie die nicht unter ihrem bürgerlichen Namen auftretenden Personen müssen bei der Bewerbung um eine Vermittlungstätigkeit sowohl die sämtlichen Firmeninhaber bzw. Gesellschafter als auch die sämtlichen mit der Geschäftsführung betrauten Personen namhaft machen und auch über deren persönliche und berufliche Verhältnisse, soweit diese für das Vermittlungsverhältnis von Interesse sind, vollständige und wahre Angaben machen.

18. Nachweis der beruflichen Tätigkeit

Die Bewerber müssen ihre bisherige berufliche Tätigkeit lückenlos nachweisen.

19. Anderweitige vertragliche Bindungen

Bewerber, die schon als selbstständige Vertreter eines oder mehrerer anderer Versicherungsunternehmen oder Vermittler tätig sind, müssen außerdem eine Erklärung darüber abgeben, für welche Versicherungsunternehmen sie bereits tätig sind und ob ihnen die Übernahme der erstrebten weiteren Vertretung vertraglich gestattet ist.

Bewerber, deren Familienangehörige für andere Versicherungsunternehmen oder Vermittler tätig sind und mit dem Bewerber in Wohn- oder Bürogemeinschaft leben, müssen dem Versicherungsunternehmen oder Vermittler hierüber unaufgefordert Auskunft geben.

20. Nicht belegt

21. Nicht belegt

C. Grundsätze für das Verhalten im Wettbewerb

I. Wahrheit und Klarheit im Wettbewerb

22. Allgemeine Anforderungen an die Werbung

Die Werbung, insbesondere durch Werbeschriften, Werbeanzeigen oder sonstige Werbemittel, muss eindeutig, klar verständlich und wahrheitsgetreu sein; Übertreibungen sind zu vermeiden. Es ist unzulässig, etwas, das in der Versicherungswirtschaft selbstverständlich ist, als Besonderheit eines Unternehmens herauszustellen.

Dies gilt auch für die Angaben der Vermittler über ihre persönlichen und beruflichen Verhältnisse, insbesondere über die ihnen übertragenen Befugnisse. In allen Werbemedien sollen Monat und Jahr des Erscheinens soweit möglich angegeben werden.

23. Täuschungsverbot

Es ist unzulässig, Versicherungsinteressenten, Versicherungsnehmer oder Versicherte über die Prämienverpflichtungen, Obliegenheiten, Leistungsansprüche oder andere wesentliche Bedingungen des Versicherungsvertrages zu täuschen oder in einem erkennbaren Irrtum zu halten. Insbesondere darf weder mündlich noch schriftlich behauptet oder der Anschein erweckt werden, dass ein uneingeschränkter Versicherungsschutz geboten wird, wenn die Versicherungsbedingungen oder Tarife Einschränkungen irgendwelcher Art vorsehen.

Tarifliche Höchstleistungen dürfen nur in Zusammenhang mit den in den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen genannt werden.

Wer sich im Wettbewerb fremder Äußerungen (z. B. aus den Medien) bedient, macht sich diese zu Eigen und ist für sie wie für eigene Äußerungen verantwortlich.

Die Versicherungsnehmer müssen auf alle Vertragsänderungen, die ihre Rechte und Pflichten berühren, in unmissverständlicher Form hingewiesen werden. Ihre Zustimmung darf nicht durch Täuschung oder Ausnutzung eines Irrtums erlangt werden.

Es ist unzulässig, mit Schlagworten wie „Konkurrenzlose Versicherung“, „Versicherung zu Selbstkosten“, „Versicherung unter Selbstkosten“, „Kostenlose Versicherung“ oder „Kostenlose Vermittlung“ zu werben.

Vertreter dürfen nicht als Makler auftreten; Makler dürfen nicht als Vertreter auftreten.

24. Firmenwahrheit

Die Firmierung der Versicherungsunternehmen und der selbstständigen Vermittler soll den Geschäftsgegenstand klar, vollständig und richtig erkennen lassen. Die Firmierung von Einzelkaufleuten muss insbesondere einen Hinweis auf die Eintragung im Handelsregister als Kaufmann/- frau enthalten. Unzulässig ist eine Firmierung, die über die wirtschaftliche Funktion, insbesondere die Vermittlereigenschaft, täuschen kann.

Soweit Versicherungsvermittler z. B. Bezeichnungen wie „Versicherungsdienst“, „Versicherungsstelle“ bzw. „Versicherungskanzlei“ führen, ist ein klarstellender Vermittlerzusatz erforderlich.

25. Anonymer Wettbewerb

Versicherungsvertragsunterlagen müssen die Firma und Anschrift des Versicherungsunternehmens (Risikoträger) durch den Druck oder in sonstiger Weise deutlich an leicht auffindbarer Stelle erkennen lassen. Hinweise auf die Konzernzugehörigkeit können zusätzlich aufgenommen werden.

Vertreter müssen die Firma des von ihnen vertretenen Versicherungsunternehmens nennen und sich jederzeit, z. B. durch einen Ausweis oder eine Visitenkarte, als Vertreter dieses Versicherungsunternehmens legitimieren können. Makler müssen im Wettbewerb bei der Vermittlung von konkreten Versicherungsangeboten den jeweiligen Risikoträger nennen.

Selbstständige Vermittler müssen im Schriftverkehr darüber hinaus ihre Firma bzw. ihren bürgerlichen Namen mit mindestens einem voll ausgeschriebenen Vornamen angeben. In Versicherungsvertragsunterlagen muss die Firma bzw. der Name der selbstständigen Vertreter gegenüber der Firma des vertretenen Versicherungsunternehmens untergeordnet werden. In Werbemedien darf der Name bzw. die Firma des Vertreters gegenüber dem Namen des Unternehmens nicht im Vordergrund stehen.

26. Titel und Berufsbezeichnung

Es ist unzulässig, Titel oder Berufsbezeichnungen zu verleihen oder zu führen, sofern hierdurch ein falscher Eindruck über die Aufgaben, Zuständigkeiten, Vollmachten oder fachliche Qualifikationen hervorgerufen werden könnte.

Die Vertreter dürfen im Geschäftsverkehr nur die ihnen aufgrund des Vertretungsverhältnisses ausdrücklich verliehenen Titel führen.

Titel und Amts- oder Berufsbezeichnungen aus einer früheren Tätigkeit dürfen im Geschäftsverkehr nur geführt werden, wenn sie als solche erkennbar sind und nicht in der Absicht gebraucht werden, sich hierdurch einen sachlich ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Vermittler, die irreführende Titel oder Bezeichnungen führen, und Versicherungsunternehmen, die ein solches Verhalten dulden, müssen den hierdurch erweckten falschen Anschein in seinen Folgen gegen sich gelten lassen.

27. Redaktionelle Werbung

Redaktionelle Werbung ist ohne Kennzeichnung als Anzeige unzulässig. Dies gilt auch für fachliche Veröffentlichungen, die zu Wettbewerbszwecken verwendet werden. Diese sind außerdem sachlich zu halten.

II. Belästigende / Bezug nehmende Werbung

28. Belästigende Werbung

Unlauter handelt, wer Versicherungsinteressenten oder Versicherungsnehmer unzumutbar belästigt.

29. Werbung mit der eigenen Leistung/Vergleichende Werbung

Die Werbung soll sich auf das Hervorkehren der eigenen Leistung in sachlicher und positiver Form beschränken.

Vergleichende Werbung ist darüber hinaus nur in den vom allgemeinen Wettbewerbsrecht gezogenen Grenzen zulässig. Sie muss wahr, sachlich und vollständig sein, darf für den Vergleich wesentliche Tatsachen nicht unterdrücken und hat Leistungs- und Beitragsunterschiede in sachlicher Form und Aufmachung anhand nachprüfbarer Tatsachen darzustellen.

Der Verbraucher darf durch die vergleichende Werbung nicht irreführt werden. Die Möglichkeit einer solchen Irreführung besteht angesichts der sehr unterschiedlichen Produktgestaltung der einzelnen Unternehmen und damit verbundenen Bedingungs- und Tarifvielfalt in der Versicherungswirtschaft in besonderem Maße. Deshalb darf in der Werbung, insbesondere in Werbeschriften, Werbeanzeigen oder sonstigen Werbemedien, auf Tarife, Bedingungen oder Kosten von anderen Versicherungsunternehmen, auf Durchschnittsdaten der Versicherungswirtschaft und auf fremde Leistungs- und Beitragsvergleiche nur Bezug genommen werden, wenn die Voraussetzungen für einen echten Leistungs- bzw. Beitragsvergleich objektiv gegeben sind. Aus den gleichen Gründen ist bei Hinweisen auf die Rechtsform der Versicherungsunternehmen sowie auf deren Organisationsaufbau und dadurch bedingte Kosten besonders darauf zu achten, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

30. Nicht belegt

31. Hinweise auf versicherungsfremde Bindungen

Es ist unzulässig, sich Empfehlungen von Behörden, Körperschaften, Berufs- oder Wirtschaftsorganisationen oder sonstigen Stellen außerhalb der Versicherungswirtschaft durch Täuschung oder in einer sonst gegen die guten Sitten verstoßenden Weise zu beschaffen und sie zu verwenden, sich auf Empfehlungen mit irreführendem Inhalt zu berufen oder bei der Verwendung von Empfehlungen den Eindruck zu erwecken, als bestehe eine Erwartung oder ein Zwang der empfehlenden Stelle zu einem Versicherungsabschluss. Der Hinweis auf versicherungsfremde Bindungen eines Versicherungsunternehmens politischer, berufsständischer, gewerkschaftlicher, religiöser oder ähnlicher Art ist nur zulässig, wenn die behauptete Bindung nachweisbar besteht.

III. Verbot der Ausnutzung fremden Ansehens

32. Keine Werbung mit Persönlichkeiten des politischen Lebens

Mit Persönlichkeiten aus dem politischen Leben sollte bei gleichzeitiger Ausnutzung staatlicher Autorität nicht geworben werden.

33. Veranlassung von Dank- und Empfehlungsschreiben

Unzulässig ist es, Versicherungsnehmer, Versicherte, Geschädigte oder deren Angehörige zu Danksagungen und Empfehlungsschreiben zu veranlassen.

34. Veröffentlichung von Gutachten

Gutachten, Zertifizierungen oder ähnliche Bewertungen sollen zu Werbezwecken nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder sachlich hierzu berufenen Personen erstellt worden sind. Gleichzeitig sind Name, Beruf und Anschrift des Sachverständigen oder des Verfassers bzw. die Quelle anzugeben.

35. Nicht belegt

36. Keine Werbung mit der Versicherungsaufsicht

Es ist unzulässig, mit dem Bestehen der Versicherungsaufsicht als Besonderheit eines Unternehmens zu werben.

IV. Versicherungsberatung

37. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Vermittler dürfen in Versicherungsangelegenheiten nur dann beraten, wenn zwischen ihrer Beratung und der Versicherungsvermittlung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dieser ist nur gegeben, wenn die Vermittler die Versicherungsinteressenten, Versicherungsnehmer oder Versicherten im Rahmen ihrer Vermittlertätigkeit über den Abschluss eines neuen oder die Ausführung eines bestehenden Versicherungsvertrages beraten.

Soweit die Versicherungsberatung zulässig ist, muss für alle Beteiligten stets offenkundig sein, dass sie durch geschäftlich interessierte Vermittler namentlich genannter Versicherungsunternehmen erfolgt.

Die Vermittler dürfen sich nicht „Versicherungsberater“ oder „Versicherungstreuhänder“ nennen oder ähnliche Bezeichnungen bzw. Abkürzungen verwenden. Auch Doppelbezeichnungen wie „Versicherungsberater und -vermittler“ sind nicht zulässig.

Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für die Beratung in Steuerangelegenheiten.

Versicherungsberater ist und darf sich nur nennen, wer nach Artikel 1 § 1 Absatz 1 Rechtsberatungsgesetz vom zuständigen Amtsgerichts- oder Landgerichtspräsidenten seines zuständigen Wohnsitzes als Versicherungsberater zugelassen ist. Ein zugelassener Versicherungsberater darf keine Versicherungsverträge vermitteln.

38. Werbung mit Hinweisen auf die Versicherungsberatung

Die Vertreter dürfen nicht mit besonderen Hinweisen auf die mit der Ausübung ihres Berufes naturgemäß verbundene Beratung werben. Hiermit würde nämlich die falsche Vorstellung erweckt, es werde mit der Beratung etwas Besonderes angeboten, was von anderen Vertretern nicht erwartet werden kann.

39. Beratung in Sozialversicherungsfragen

Im Bereich der Personenversicherung darf in sozialversicherungsrechtlichen Fragen nur beraten werden, wenn die Beratung mit einem angestrebten Versicherungsabschluss unmittelbar zusammenhängt.

Bei werbenden Hinweisen auf eine sozialversicherungsrechtliche Beratung muss der unmittelbare Zusammenhang der angekündigten Beratung mit dem angestrebten Abschluss von Versicherungsverträgen deutlich werden. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, als werde die Beratung im Auftrag eines Sozialversicherungsträgers, einer berufsständischen Kammer oder einer sonstigen amtlichen oder halbamtlichen Stelle erteilt.

V. Besonderheiten und Verbote

40. Vergabe und Annahme von Zuwendungen

Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Vermittler dürfen anderen Personen keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für diese oder für einen Dritten anbieten, versprechen oder gewähren, die geeignet sind, geschäftliche Entscheidungen in unlauterer Weise zu beeinflussen.

Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Vermittler dürfen keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder für einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, die geeignet sind, geschäftliche Entscheidungen in unlauterer Weise zu beeinflussen.

41. Verbot von Sondervergütungen (u. a. Provisionsabgabe) und Begünstigungsverträge

Auch nach Wegfall von Rabattgesetz und Zugabeverordnung am 25. Juli 2001 gelten die Anordnungen des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 8. März 1934 (Ranz. Nr. 58) und 5. Juni 1934

(Ranz. Nr. 129) sowie die Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 17. August 1982 (BGBl. I, S. 1243) über Sondervergütungen und Begünstigungsverträge weiter.

42. Gewährung von Darlehen

Bei der Gewährung von Darlehen durch Versicherungsunternehmen sind Versicherungsverträge zu beachten, die bei anderen Versicherungsunternehmen im Zeitpunkt der Darlehensgewährung bestehen. Mit diesem Grundsatz steht es nicht in Widerspruch, wenn das Darlehen gewährende oder ein ihm nahe stehendes Versicherungsunternehmen verlangt, dass es an den bestehenden Versicherungsverträgen des Darlehensnehmers angemessen beteiligt wird. Unlauter ist es hingegen, wenn ein Darlehensnehmer gezwungen wird, von dem besitzenden Versicherungsunternehmen die vorzeitige Aufhebung eines noch auf längere Zeit bestehenden Versicherungsvertrages zu verlangen. Im Zusammenhang mit solchen Darlehensgeschäften sind keine Versicherungsabschlüsse mit Dritten (z. B. Mietern, Lieferanten, Abnehmern oder Arbeitnehmern) anzustreben. Dem Darlehen gewährenden Versicherungsunternehmen ist es nicht verwehrt, zu seiner Sicherheit einen vollen Versicherungsschutz zu verlangen.

Wird zur Sicherung eines Darlehens ein Lebensversicherungsvertrag geschlossen, so darf die Versicherungssumme das Darlehen nicht in sittenwidriger Weise übersteigen. Deshalb sollte die Versicherungssumme nicht höher als das Darlehen nebst Zinsen für ein Jahr sein. Unter dieses Verbot fallen nicht

- a) langfristige, nach Geschäftsplänen der Lebensversicherungsunternehmen erfolgende Darlehensgeschäfte, bei denen entweder das Lebensversicherungsunternehmen selbst der Darlehensgeber ist oder bei denen actuariell festgelegt ist, in welcher Weise das Darlehen beschafft und unter welchen Bedingungen es gegeben wird;
- b) im Grundbuch gesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer seitens ihres Lebensversicherungsunternehmens.

43. Unzulässigkeit der Ausspannung

Es ist unzulässig, in fremde Versicherungsbestände mit unlauteren Mitteln einzudringen.

44. Zeitschriftenversicherung

Die Vermittlung und der Abschluss von Versicherungsverträgen darf mit der Lieferung periodischer Druckschriften nur nach Maßgabe der aufsichtsbehördlichen Anordnungen verbunden werden.

45. Nicht belegt

46. Nicht belegt

47. Erhebung von Nebenkosten

Versicherungsunternehmen und Vermittler dürfen nur die vertraglich vereinbarten Nebenkosten erheben.

BESONDERER TEIL

A. Lebensversicherung

I. Ausspannung von Versicherungen

48. Unzulässigkeit der Ausspannung

Eine Ausspannung liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen oder der für das Unternehmen Handelnde in der Absicht, eine Versicherung abzuschließen oder zu vermitteln, vorsätzlich jemanden dazu veranlasst, ein anderwärts bestehendes Versicherungsverhältnis vorzeitig zu lösen. Da die Ausspannung in der Lebensversicherung für die versicherten Personen in der Regel mit Nachteilen verbunden ist, soll diese unterbleiben. Die Ausspannung mit unlauteren Mitteln oder auf unlautere Weise ist unzulässig. Eine unzulässige Ausspannung liegt insbesondere vor, wenn eine nach den Umständen erforderliche Aufklärung über die mit der Vertragsbeendigung verbundenen Nachteile unterblieben ist.

49. Nicht belegt

50. Nicht belegt

51. Verfahren in Ausspannungsfällen

Behauptet ein Versicherungsunternehmen unter Darlegung eines bestimmten Sachverhalts eine unzulässige Ausspannung oder einen Ausspannungsversuch, soll das von dieser Behauptung betroffene Versicherungsunternehmen dazu binnen Monatsfrist nach Aufforderung eingehend Stellung nehmen. Einigen sich die Versicherungsunternehmen nicht, soll unter Einschaltung des GDV eine gütliche Beilegung versucht werden, bevor ein ordentliches Gericht angerufen wird.

52. Rückgängigmachung der Ausspannung

Ist eine unzulässige Ausspannung erfolgt, soll das zweite Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Unzweckmäßigkeit der Aufgabe der Versicherung das Anerbieten machen, die neue Versicherung bis zur Höhe der ausgespannten Summe aufzuheben und den dafür gezahlten Beitrag abzüglich des geschäftsplanmäßigen Risikobeitrages zu erstatten.

II. Besondere Vorschriften für die Werbung

53. Angaben zur Überschussbeteiligung

Die Darstellung und Erläuterung zur Überschussbeteiligung muss im Einklang mit den aufsichtsbehördlichen Anordnungen und Verwaltungsgrundsätzen stehen.

54. Nicht belegt

55. Nicht belegt

56. Nicht belegt

57. Nicht belegt

58. Nicht belegt

59. Nicht belegt

60. Nicht belegt

61. Nicht belegt

62. Nicht belegt

63. Nicht belegt

B. Krankenversicherung

I. Ausspannung von Versicherungen

64. Werbung von Versicherungsverträgen

Aufgabe der Werbung ist es in erster Linie, dafür zu sorgen, dass unversicherte oder nicht ausreichend versicherte Wagnisse Versicherungsschutz erhalten.

65. Unzulässigkeit der Ausspannung

Eine Ausspannung liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen oder der für das Unternehmen Handelnde in der Absicht, eine Versicherung abzuschließen oder zu vermitteln, vorsätzlich jemanden dazu veranlasst, ein anderwärts bestehendes Versicherungsverhältnis vorzeitig zu lösen. Da die Ausspannung in der Krankenversicherung für die versicherten Personen in der Regel mit Nachteilen verbunden ist, soll diese unterbleiben.

Die Ausspannung mit unlauteren Mitteln oder auf unlautere Weise ist unzulässig. Eine unzulässige Ausspannung liegt insbesondere vor, wenn gegen nachstehende Bestimmungen verstoßen wird:

- a) Aufklärung über die mit der Vertragsbeendigung verbundenen Nachteile
Beabsichtigt ein Versicherter, zu einem anderen Versicherungsunternehmen zu wechseln, so ist der

Antragsteller auch auf mögliche Nachteile (insbesondere höheres Eintrittsalter, Wartezeiten, Risikozuschläge, Verlust von gesetzlichem Beitragszuschlag und Alterungsrückstellung) hinzuweisen. Außerdem wird auf die im Antrag enthaltene diesbezügliche Aufklärung verwiesen.

- b) Verschweigen anzeigepflichtiger Tatbestände seitens des Vermittlers
Der Vermittler handelt unlauter, wenn er bei Ausfüllung des Antrages die ihm durch den Antragsteller mitgeteilten anzeigepflichtigen Umstände nicht vollständig angibt.

66. Nicht belegt

67. Nicht belegt

II. Behandlung von Freigabeanträgen

68. Verpflichtung zur Freigabe

Wird eine Krankenversicherung beim ersten Versicherungsunternehmen gekündigt, um eine gleichartige bzw. gleichwertige Versicherung (vgl. Nr. 69 Abs. 1) bei einem zweiten Versicherungsunternehmen abzuschließen, so gilt Folgendes:

- a) Hat die Versicherung beim ersten Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Versicherten noch nicht drei Jahre bestanden, so ist das zweite Versicherungsunternehmen zur Freigabe verpflichtet, wenn
- aa) der Versicherungsvertrag bei ihm unter Verletzung der Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb zustande gekommen ist und
- bb) ein schriftlicher Freigabeantrag des Versicherten vorgelegt wird, worin dieser das erste Versicherungsunternehmen mit der Führung von Freigabeverhandlungen beauftragt. Aus dem Freigabeantrag muss der Tatbestand eines Verstoßes gemäß Nr. 68 Abs. 1 a) aa) ersichtlich sein.
- b) Hat die Versicherung beim ersten Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Versicherten mindestens drei Jahre bestanden, so ist das zweite Versicherungsunternehmen zur Freigabe unabhängig von der Sach- und Rechtslage verpflichtet, wenn der Versicherte im Freigabeantrag die schriftliche Erklärung abgibt, dass er seine bisherige Versicherung fortsetzen will.

Auf die Frist ist eine bei dem ersten Versicherungsunternehmen dem Versicherungsvertrag unmittelbar vorangegangene Versicherung im Vertrag eines anderen oder eine Anwartschaftsversicherung anzurechnen.

Diese Regelungen gelten für beim ersten Versicherungsunternehmen mitversicherte Personen auch, soweit eine Teilkündigung erfolgt ist.

Sie finden auf Kollektivrahmenverträge Anwendung, die nicht einem vorübergehenden Zweck dienen, wenn der Versicherte beim ersten Versicherungsunternehmen in einem Einzel- oder Kollektivrahmenvertrag versichert war. Dasselbe gilt für Sammelinkassoverträge.

69. Umfang der Freigabe

Nach der Freigabeverpflichtung gemäß Nr. 68 sind aufzuheben:

- a) Krankheitskosten-Vollversicherungen,
- b) Teilversicherungen, soweit beim ersten Versicherungsunternehmen ein gleichartiger bzw. bei der Krankenhaustagegeld- und/oder Krankentagegeldversicherung ein gleichwertiger Versicherungsschutz bestand. Als gleichartig gegenüber einer Krankenhauskostenversicherung gilt auch eine Krankenhaustagegeldversicherung.

70. Verfahren der Freigabe

Der Freigabeantrag muss innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Kündigung beim ersten Versicherungsunternehmen dem zweiten Versicherungsunternehmen zugegangen sein. Um den Versicherten vor

der Abgabe gegensätzlicher Erklärungen zu bewahren, ist es dem zweiten Versicherungsunternehmen nicht gestattet, ihn zur Rücknahme des Freigabeantrages zu veranlassen.

Das zweite Versicherungsunternehmen hat binnen eines Monats nach Zugang des Freigabeantrages seine Entscheidung bekannt zu geben. Liegen die Voraussetzungen zur Freigabe vor, so hat es innerhalb derselben Frist die Versicherung rückwirkend ab Beginn aufzuheben. Gezahlte Beiträge und Gebühren sind dem Versicherungsnehmer ohne Abzug - abgesehen von der Verrechnung gewährter Versicherungsleistungen - zurückzugewähren.

Das zweite Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, ein etwa eingeleitetes Mahnverfahren sofort nach Eingang des Freigabeantrages bis zum Abschluss der Freigabeverhandlungen ruhen zu lassen.

Wird die Freigabe mit Recht verweigert, so muss das erste Versicherungsunternehmen eine form- und fristgerechte Kündigung des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen, die vor Stellung des Freigabeantrages ausgesprochen worden ist.

Wird dem Freigabeantrag erst zu einem Zeitpunkt stattgegeben, nachdem der Vertrag mit dem ersten Versicherungsunternehmen infolge der Kündigung bereits beendet ist, so ist dieses verpflichtet, die bisherige Versicherung wiederherzustellen.

III. Aufgeschobener technischer Beginn

71. Verträge mit aufgeschobenem technischen Beginn

In der Krankenversicherung sind Verträge unzulässig, wenn die Versicherung erst später als sechs Monate nach Vertragsabschluss beginnen soll.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

72. Nicht belegt

73. Verfahren

Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung dieser Richtlinien sollen gütlich beigelegt werden.

Soweit erforderlich, stellen die beteiligten Verbände ihre Dienste hierfür zur Verfügung.

74. Besonderheiten der Transportversicherung

Wegen der traditionellen Eigenarten in der Struktur des Transportversicherungsmarktes lassen sich einzelne Vorschriften der Richtlinien nicht ohne Berücksichtigung dieser Struktur praktizieren.

Aus dem gleichen Grund wurde davon abgesehen, diesen allgemeinen Richtlinien spezielle Vorschriften für die Transportversicherung anzufügen.

75. Nicht belegt

76. Geltung

Diese Wettbewerbsrichtlinien gelten ab 1. September 2006.